

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2017

1. Änderung der Nr. 1.4 in den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

1.4 Arztgruppenübergreifende allgemeine Gebührenordnungspositionen

Arztgruppenübergreifende allgemeine Gebührenordnungspositionen können, sofern diese in den Präambeln zu den Kapiteln für die einzelnen Arztgruppen (III Arztgruppenspezifische Gebührenordnungspositionen) aufgeführt sind, von jedem Vertragsarzt unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung der ärztlichen Tätigkeit auf das jeweilige Gebiet oder das Gebiet eines angestellten Arztes sowie unter Beachtung entsprechender vertraglicher Bestimmungen (z. B. Kinder-Richtlinien, Früherkennungs-Richtlinien) berechnet werden.

2. Änderung der Bestimmung Nr. 1 zum Abschnitt 1.7.1 EBM

1. Die erste Untersuchung nach **der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses den Richtlinien** über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern **bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie)** wird ~~ebenso wie die zweite Untersuchung auf einem nach Vorlage der Krankenversichertenkarte eines Elternteils ausgestellten Abrechnungsschein nach Muster 5 der Vordruckvereinbarung~~ über die elektronische Gesundheitskarte eines Elternteils abgerechnet. Dies gilt auch für die zweite Untersuchung, wenn zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keine elektronische Gesundheitskarte für das Kind vorliegt.

3. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01704 im Abschnitt 1.7.1 EBM

01704 Zuschlag für die Beratung im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreenings gemäß **Abschnitt C Kapitel IV Anlage 6** der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit

der Erbringung der
Gebührenordnungsposition 01711

4. Änderung des zweiten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01704 im Abschnitt 1.7.1 EBM

- Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage ~~7~~ **5** der Kinder-Richtlinien (Merkblatt des G-BA zum Neugeborenen-Hörscreening),

5. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01705 im Abschnitt 1.7.1 EBM

01705 Neugeborenen-Hörscreening gemäß **Abschnitt C Kapitel IV Anlage ~~6~~** der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

6. Änderung des zweiten Spiegelstriches des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01705 im Abschnitt 1.7.1 EBM

- Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage ~~7~~ **5** der Kinder-Richtlinien (Merkblatt des G-BA zum Neugeborenen-Hörscreening),

7. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01706 im Abschnitt 1.7.1 EBM

01706 Kontroll-AABR gemäß **Abschnitt C Kapitel IV Anlage ~~6~~** der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach auffälliger Erstuntersuchung entsprechend der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01705

8. Änderung der Gebührenordnungsposition 01707 im Abschnitt 1.7.1 EBM

01707 Erweitertes Neugeborenen-Screening gemäß **Abschnitt C Kapitel I und II** der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Eingehende Aufklärung der Eltern bzw. der (des) Personenberechtigten des Neugeborenen zu Sinn, Zweck und Ziel des erweiterten Neugeborenen-Screenings

gemäß Abschnitt C Kapitel I und des Screenings auf Mukoviszidose gemäß Abschnitt C Kapitel II,

- Aushändigung des Informationsblattes ~~entsprechend~~ **gemäß** Anlage 3 der Kinder-Richtlinien **(Elterninformation zum erweiterten Neugeborenen-Screening),**
- **Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage 2 der Kinder-Richtlinie (Elterninformation zum Screening auf Mukoviszidose)**

Fakultativer Leistungsinhalt

- Probenentnahme(n) von nativem Venen- oder Fersenblut als erste Blutprobe oder Kontrollblutprobe mit Probenaufbereitung im Rahmen des erweiterten Neugeborenen-Screenings **und im Rahmen des Screenings auf Mukoviszidose gemäß Abschnitt C Kapitel I und II der Kinder-Richtlinien, ggf. in einer anderen Sitzung,**
- **Screeningdokumentation gemäß Anlage 4 der Kinder-Richtlinie,**
- Versendung an das Screening-Labor

135 ~~103~~ Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01707 kann bis zum vollendeten 10. Lebensjahr berechnet werden, sofern die Durchführung des Neugeborenen-Screenings im Untersuchungsheft für Kinder noch nicht dokumentiert ist.

Neben der Gebührenordnungsposition 01707 können Kostenpauschalen für die Versendung von Untersuchungsmaterial des Kapitels 40 berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 01707 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01709 berechnungsfähig.

9. Streichung der Gebührenordnungsposition 01708 im Abschnitt 1.7.1 EBM

10. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01709 in den Abschnitt 1.7.1 EBM

01709 Screening auf Mukoviszidose gemäß Abschnitt C Kapitel II der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Eingehende Aufklärung der Eltern bzw. der (des) Personenberechtigten des Neugeborenen zu Sinn, Zweck und Ziel des Screenings auf Mukoviszidose,
- Aushändigung des Informationsblattes gemäß Anlage 2 der Kinder-Richtlinie (Elterninformation zum Screening auf Mukoviszidose)

Fakultativer Leistungsinhalt

- Probenentnahme von nativem Venen- oder Fersenblut mit Probenaufbereitung im Rahmen des Screenings auf Mukoviszidose, ggf. in einer anderen Sitzung,
- Screeningdokumentation gemäß Anlage 4 der Kinder-Richtlinie,
- Versendung an das Screening-Labor

50 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01709 kann bis zum vollendeten 28. Lebensstag, sofern noch kein Screening auf Mukoviszidose im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert ist, berechnet werden.

Neben der Gebührenordnungsposition 01709 können Kostenpauschalen für die Versendung von Untersuchungsmaterial des Kapitels 40 berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 01709 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01707 berechnungsfähig.

11. Änderung der Katalogüberschrift der Gebührenordnungspositionen 01711 bis 01720 und 01723 im Abschnitt 1.7.1 EBM

Komplexe für ärztliche Maßnahmen bei Kindern zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, entsprechend der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern

(Kinder-Richtlinien) bzw. Jugendlichen
(Richtlinien) zur
Jugendgesundheitsuntersuchung)

12. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01722 im Abschnitt 1.7.1 EBM

01722 Sonographische Untersuchung der
Säuglingshöften entsprechend der
Durchführungsempfehlung nach **Abschnitt C**
Kapitel III Anlage 5 der Kinder-Richtlinien

13. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01712 bis 01719 und 01723

Die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01712 bis 01719 und 01723 werden wie folgt geändert:

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31.12.2016 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2017 in Punkten
01712	308	401
01713	308	401
01714	308	401
01715	308	401
01716	308	401
01717	308	401
01718	308	401
01719	308	401
01723	355	401

14. Aufnahme eines Katalogs mit Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 in den Abschnitt 1.7.1 EBM

Laboruntersuchungen gemäß Abschnitt C Kapitel I und II der Kinder-Richtlinie, einschließlich der Befundübermittlung an den verantwortlichen Einsender, gilt für die Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727,

je Untersuchung

01724 Erweiterte Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten

	mittels Laboruntersuchungsverfahren bzw. mittels der Tandemmassenspektrometrie	117 Punkte
01725	Immunologische Bestimmung des immunreaktiven Trypsins (IRT)	23 Punkte
01726	Immunologische Bestimmung Pankreatitis-assoziiertes Protein (PAP)	399 Punkte
01727	Gezielte molekulargenetische Untersuchung des Cystic Fibrosis Transmembran Regulator-Gens (CFTR-Gens) gemäß Anlage 4a „DNA-Mutationsanalyse“ der Kinder-Richtlinie	3746 Punkte

Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der §§ 23 bzw. 38 der Kinder-Richtlinie voraus. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 setzt den Nachweis einer vorliegenden Einwilligung der Personensorgeberechtigten (z. B. Eltern) des Neugeborenen gemäß § 16 bzw. § 32 der Kinder-Richtlinie voraus.

Die Gebührenordnungsposition 01727 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 11301 und 11351 berechnungsfähig.

15. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01709 in die Präambel 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4
16. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 in die Präambel 12.1 Nr. 2
17. Aufnahme der analogen Abrechnungsausschlüsse
18. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01707	Erweitertes Neugeborenen-Screening gemäß der Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses	119	97	Tages- und Quartalsprofil

01708	Laboruntersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings	4	4	Tages- und Quartalsprofil
01709	Screening auf Mukoviszidose gemäß Kinder-Richtlinie	3	2	Tages- und Quartalsprofil
01712	U2	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01713	U3	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01714	U4	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01715	U5	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01716	U6	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01717	U7	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01718	U8	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01719	U9	27 31	19 22	Tages- und Quartalsprofil
01724	Laboruntersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings	1	1	Tages- und Quartalsprofil
01725	Immunreaktives Trypsin	KA	./.	Keine Eignung
01726	Pankreatitis-assoziiertes Protein	KA	./.	Keine Eignung
01727	Molekulargenetische Untersuchung des CFTR-Gens	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01709 und 01724 bis 01727 erfolgt im Formblatt 3 in Kontenart 520 (Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern) auf Ebene 6.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinen Sitzungen am 18. Juni 2015, 20. August 2015, 19. Mai 2016 und 7. Juli 2016 die Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinie“) mit Wirkung zum 1. September 2016 beschlossen.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss den EBM entsprechend der dort beschriebenen formalen und inhaltlichen Neustrukturierung angepasst.

3. Regelungsinhalt

In den laufenden Nummern 1 bis 7 sowie 11 und 12 des Beschlusses werden aufgrund der formalen Neustrukturierung der Kinder-Richtlinie redaktionelle Anpassungen in den Allgemeinen Bestimmungen 1.4 und im Abschnitt 1.7.1 EBM umgesetzt.

Zur Abbildung des neu in die Kinder-Richtlinie aufgenommenen Screenings auf Mukoviszidose wird die bestehende Gebührenordnungsposition 01707 „Erweitertes Neugeborenen-Screening“ im Abschnitt 1.7.1 EBM um zusätzliche Leistungsinhalte erweitert (laufende Nummer 8). Darüber hinaus wird eine neue Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01709 in den Abschnitt 1.7.1 EBM aufgenommen (laufende Nummer 10), mit der die Möglichkeit eröffnet wird, auch bis zum vollendeten 28. Lebensstag das Screening auf Mukoviszidose durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass gemäß § 36 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses das Screening auf Mukoviszidose noch nicht im Rahmen des erweiterten Neugeborenen-Screenings erfolgt ist und somit im Untersuchungsheft für Kinder noch nicht dokumentiert wurde.

Die bestehende Gebührenordnungsposition 01708 „Laboruntersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings“ wird gestrichen (laufende Nummer 9) und die im

Rahmen der Kinder-Richtlinie geforderten Laboruntersuchungen zukünftig als Katalogleistung mit den neuen Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 abgebildet (laufende Nummer 24). Während die Gebührenordnungsposition 01724 die bisherige Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten enthält, wird in den Gebührenordnungspositionen 01725 bis 01727 des Katalogs die dreistufige Diagnostik des neu in die Richtlinie aufgenommenen Screenings auf Mukoviszidose abgebildet.

Zusätzlich werden aufgrund geänderter Untersuchungs- und Beratungsinhalte die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01712 bis 01719 und 01723 (U-Untersuchungen) im Abschnitt 1.7.1 EBM angepasst (laufende Nummer 13).

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.